Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 — Ausgegeben Danzig, den 10. Juli — 1935

Inhalt:

173

Erste Verordnung

über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten.

Vom 2. Juli 1935.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bekanntmachung betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1930 (G. Bl. 1930 S. 173 ff.) wird wie folgt geändert:

1. a) In Ziffer I Buchstabe A Ziffer 1 werden die Worte:
 „bei Bandmaßen von" ersetzt durch:
 bei Bandmaßen aus Metall von

 b) Ziffer I Buchstabe A Ziffer 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
 bei Bandmaßen aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel für jedes Meter . . . . . 2 Millimeter

2. a) In Ziffer I Buchstabe A Ziffer 2 werden die Worte:
 „bei Maßen jeder Größe" ersetzt durch:
 bei Maßen jeder Größe, außer bei Bandmaßen aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel

 b) Ziffer I Buchstabe A Ziffer 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
 bei Bandmaßen aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel
 für den Unterschied der Längen benachbarter Dezimeter und halber Dezimeter . . . . 2 Millimeter.

3. Hinter Ziffer I Buchstabe B Ziffer II wird eingefügt:
 III. Fahrstreckenmesser an Kraftfahrzeugen
 Die Fehlergrenzen betragen:
 für jede gemessene Fahrstrecke . . . . $1/_{25}$ ihres Sollwerts.

4. Ziffer I Buchstabe C erhält folgende Fassung:

 C. **Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung**
 Die Fehlergrenzen betragen:
 für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs . . . . $1/_{50}$
 ihres Sollwertes, jedoch nicht weniger als . . . . $1/_{5}$
 der Fehlergrenze für die größte Fläche des Meßbereichs.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 7. 1935.)

5. Ziffer II erhält folgende Fassung:

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei den Maßen von

1 Liter oder mehr	5	Kubikzentimeter für jedes Liter des Raumgehalts,
0,5 „	5	Kubikzentimeter
1/4 „	2,5	„
0,2 und 0,1 Liter	2	„
0,05 Liter	1	„
0,02 „	0,8	„
0,01 „	0,4	„ ;

2. bei den Meßbechern für die Maßgrößen von

1 und 0,5 Liter	5	Kubikzentimeter
1/4 Liter	2,5	„ ;

3. bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger, den Meßwerkzeugen ohne Einteilung, den Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung

   a) für den Gesamtraumgehalt
   bei einem Gesamtraumgehalt von

1 Liter oder mehr	10	Kubikzentimeter für jedes Liter oder
	0,01	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
1 bis 0,5 Liter . . .	10	Kubikzentimeter,
0,5 „ 0,2 „ . . .	0,02	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
0,2 „ 0,1 „ . . .	4	Kubikzentimeter,
0,1 „ 0,05 „ . . .	0,04	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
0,05 „ 0,025 „ . . .	2	Kubikzentimeter,
0,025 Liter oder weniger . .	0,08	Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts;

   b) für Teile des Gesamtraumgehalts

   ebensoviel, wie sich für den jeweiligen Raumgehalt gemäß Buchstabe a ergibt, jedoch bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt;

4. bei den Kippmessern für jede abgemessene Menge ebensoviel, wie sich gemäß Ziffer 3 a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der von dem Kippmesser jeweils abgegebenen Menge ist;

5. bei den Meßpumpen für jede abgemessene Menge ebensoviel, wie sich gemäß Ziffer 3 a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der mit der Meßpumpe jeweils abgegebenen Menge ist;

6. bei den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk

   für jede abgemessene Menge . . 10 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge;

7. bei den Kolbenmessern mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und den Kapselmessern

   für jede abgemessene Menge . . 20 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

6. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer I erhält folgende Fassung:

I. Präzisionswaagen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Waagen für eine Höchstlast

von 10 Gramm oder weniger . . .	2	Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 10 bis 20 Gramm	20	Milligramm,
„ 20 „ 100 „	1	Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
„ 100 „ 200 „	100	Milligramm,
„ 200 Gramm bis 4 Kilogramm .	0,5	Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
„ 4 bis 10 Kilogramm	2	Gramm,
„ 10 Kilogramm oder mehr . . .	200	Milligramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

7. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer II Ziffer 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) (1) bei den selbsttätigen Balkenwaagen mit Nachstromregler im Durchschnitt aus 10 regelrecht zustandegekommenen Füllungen

für Füllungsgewichte

bis 5 Kilogramm abwärts	1,5	Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts,
unter 5 bis 4 Kilogramm	7,5	Gramm,
„ 4 „ 3 „	6,75	„ ,
„ 3 „ 2 „	6	„ ,
„ 2 Kilogramm bis 100 Gramm .	3	„ für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts,
unter 100 bis 20 Gramm	0,3	Gramm,
„ 20 Gramm	0,15	„ ;
jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe	2,25	Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts;

(2) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der Höchstlast ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die Fehlergrenze für die Hälfte der Höchstlast beträgt jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 7,5 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die Fehlergrenze für die Höchstlast.

(4) Die Fehlergrenze für Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der Höchstlast ist jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 6 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der Höchstlast vorgeschriebene Fehlergrenze.

(5) bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) im Durchschnitt aus 10 regelrecht zustandegekommenen Füllungen . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm des Füllungsgewichts.

8. Ziffer VI Buchstabe B Ziffer II Ziffer 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

3. a) (1) für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10 Ermittlungen bei den Waagen mit Nachstromregler

bei einem Füllungsgewicht

bis 75 Kilogramm abwärts	1,5	Gramm für jedes Kilogramm,
unter 75 bis 50 Kilogramm	115	„ ,
„ 50 „ 25 „	2,25	„ für jedes Kilogramm auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,
„ 25 „ 20 „	60	„ ,
„ 20 „ 15 „	3	„ für jedes Kilogramm,
„ 15 „ 10 „	45	„ ,
„ 10 „ 4 „	4,5	„ für jedes Kilogramm,
„ 4 „ 3 „	18	„ ,
„ 3 „ 1,25 „	6	„ für jedes Kilogramm,
„ 1,25 bis 1 Kilogramm	7,5	„ ,
„ 1 Kilogramm bis 100 Gramm	7,5	„ für jedes Kilogramm,
unter 100 bis 20 Gramm	0,8	„ ,
„ 20 Gramm	0,4	„ ;

jedoch bei den Waagen für kleinstückige Materialien sowie bei den Waagen für Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement und ähnliche staubende mineralische Stoffe

bei einem Füllungsgewicht

bis 250 Kilogramm aufwärts		6 Gramm für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm	je	1,5 „ mehr für jedes weitere Kilogramm;

(2) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für Füllungsgewichte unterhalb der Höchstlast ist nach dem jeweiligen Füllungsgewicht gemäß Abs. 1 zu berechnen.

(3) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für die Hälfte der Höchstlast beträgt jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 22,5 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für die Höchstlast zugelassene Abweichung.

(4) Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für Füllungsgewichte unterhalb der Hälfte der Höchstlast ist jedoch bei den Waagen für eine Höchstlast bis 5 Kilogramm abwärts nicht kleiner als 15 Gramm. Bei den kleineren Waagen gilt für diesen Fall die für eine Waage von der Hälfte der Höchstlast zugelassene Abweichung.

(5) Bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) für die Abweichungen der einzelnen Angaben der Zählwerke von dem wirklichen Gewicht der Füllungen

bei einem Füllungsgewicht

bis 250 Kilogramm aufwärts		6 Gramm für jedes Kilogramm,
über 250 Kilogramm	je	1,5 „ mehr für jedes weitere Kilogramm.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

174

Verordnung

über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Nacheichung.

Vom 2. Juli 1935.

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

§ 1

§ 1 Ziffer II der Bekanntmachung betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1064) erhält folgende Fassung:

II. von der Verpflichtung zur Nacheichung:

1. ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte;
2. Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und zum einmaligen Einlegen in Kabel.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

175

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung.

Vom 21. Juni 1935.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebührengesetzes vom 9. April 1927 (G. Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgenden Abschnitt IV:

(1) R=Gespräche. Ferngespräche, bei deren Anmeldung beantragt wird, daß die Gebühren der verlangten Teilnehmersprechstelle angerechnet werden, sind R=Gespräche. Sie werden nur hergestellt, wenn der bei der verlangten Sprechstelle sich Meldende mit der Gebührenzahlung einverstanden ist oder wenn im Falle der Ablehnung der Anmelder gleichwohl die Herstellung der Verbindung verlangt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für R=Gespräche die Bestimmungen über V=Gespräche (II).

(2) Der Name und g. F. die Rufnummer des Anmelders werden der verlangten Sprechstelle von Amts wegen mitgeteilt.

(3) Befindet sich die gewünschte Person bei einer andern Sprechstelle desselben Ortsnetzes, so wird die Anmeldung an diese Sprechstelle nur dann weitergeleitet (II Abs. 5), wenn die in der Anmeldung bezeichnete Sprechstelle oder der Anmelder selbst die Gebührenzahlung übernimmt.

(4) Kommt das R=Gespräch zustande, so wird der verlangten Sprechstelle außer der Gesprächsgebühr auch die V=Gebühr (II Abs. 12) angerechnet. Lehnt die verlangte Sprechstelle die Übernahme der Gebührenzahlung ab, so hat der Anmelder die V=Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn das R=Gespräch aus einem andern Grunde nicht zustande kommt und die V=Gebühr nach II Abs. 13 fällig ist.

2. Im § 25, III erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:
Dazu gehören auch die Gebühren für die nach seiner Sprechstelle gerichteten R=Gespräche (§ 19, IV), deren Bezahlung dort übernommen worden ist, sowie die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme.

Artikel II

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

176

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland.

Vom 29. Juni 1935.

Im Fernsprechverkehr zwischen dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und Deutschland betragen die Gebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung		bis 5 km	15	Goldcentimen
„ „ „	über 5	„ 15 „	40	„
„ „ „	„ 15	„ 25 „	50	„
„ „ „	„ 25	„ 50 „	75	„
„ „ „	„ 50	„ 75 „	115	„
„ „ „	„ 75	„ 100 „	150	„
„ „ „	„ 100	„ 200 „	190	„

und für jede angefangenen weiteren 100 km 40 Goldcentimen mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschreitende Zeit bei Entfernungen bis zu 50 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen über 50 km nach einzelnen Minuten berechnet.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland vom 12. Mai 1925 (G. Bl. S. 133) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1935 außer Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

177 **Verordnung**

betr. Verlängerung der Amtsdauer von Betriebsvertretungen.

Vom 3. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 77 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Amtsdauer der bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Staats, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zurzeit bestehenden Betriebsvertretungen, deren Mitglieder nach §§ 18, 19, 51, 54 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 7. 1931 (G. Bl. S. 670) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung betreffend Neuwahlen der Betriebsvertretungen vom 30. 6. 1933 (G. Bl. S. 286) gewählt worden sind und durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, und der nach § 58 des Gesetzes gewählten Betriebsobmänner verlängert sich bis auf weiteres.

(2) Das gleiche gilt für die Mitglieder der nach § 61 desselben Gesetzes gebildeten Betriebsvertretungen.

(3) Die Amtsdauer der Betriebsvertretungen im Bereich der Landespostdirektion, die gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung vom 2. 7. 1929 (G. Bl. S. 107) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung betreffend Neuwahlen der Betriebsvertretungen vom 30. 6. 1933 (G. Bl. S. 286) am 30. September 1935 enden würde, wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

178 **Druckfehlerberichtigung.**

Die Zusatzvereinbarung vom 11. April 1935 zum Danzig/polnischen Abkommen vom 13. Januar 1927 (G. Bl. Nr. 32 von 1935) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel 3 des polnischen Textes (G. Bl. S. 511) ist nach dem Wort „Porozumienie“ das Wort „sporządzono“ einzuschalten.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.